

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.
zum Entwurf einer Änderung der Verordnung zum
Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 15.05.2026

Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über 2,3 Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit mehr als 75 Jahren bestehenden Verband aus.

Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.

Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Hier Mit dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) vom 16. Juli 2021 wurde die Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, der „European Accessibility Act“, in deutsches Recht umgesetzt. Durch das Gesetz wurden verbindliche Anforderungen an die Barrierefreiheit bestimmter Produkte und Dienstleistungen eingeführt. Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Nutzung dieser Angebote zu ermöglichen und ihre gesellschaftliche Teilhabe, insbesondere im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie, zu stärken.

Die Europäische Kommission bewertete die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 in deutsches Recht jedoch als nicht vollständig und leitete am 19. Juli 2022 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland ein. In einer erweiterten begründeten Stellungnahme beanstandete die Kommission, dass einzelne Vorgaben der Richtlinie weiterhin nicht beziehungsweise nur teilweise umgesetzt worden seien.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die von der Europäischen Kommission geäußerten Bedenken hinsichtlich zweier Punkte durch Änderungen der Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV) ausgeräumt werden. Die Umsetzung eines weiteren beanstandeten Punktes erfolgt durch Änderungen anderer Verordnungen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS)

Zur Abwendung weiterer Schritte im Vertragsverletzungsverfahren wird § 7 Absatz 2 BFSGV sprachlich an den Wortlaut von Anhang I Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe o Ziffer i der Richtlinie (EU) 2019/882 angepasst. Hierdurch wird klargestellt, dass Selbstbedienungsterminals ohne vorherige Aktivierung von Barrierefreiheitsfunktionen eingeschaltet und genutzt werden können müssen. Eine inhaltliche Änderung der bestehenden Anforderungen ist damit nicht verbunden.

Darüber hinaus wird § 14 BFSGV um einen Absatz 2 ergänzt, um Anhang I Abschnitt IV Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie (EU) 2019/882 vollständig umzusetzen. Die Ergänzung enthält spezifische Anforderungen an die barrierefreie Auslösung von Notrufen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die vorgesehenen Änderungen der Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz sind aus Sicht des Sozialverband VdK Deutschland insgesamt positiv zu bewerten, weil sie zentrale Anforderungen an praktische und wirksame Barrierefreiheit stärken. Besonders die Änderung des § 7 Absatz 2 BFSGV verdeutlicht, dass Selbstbedienungsterminals für Menschen mit Behinderungen unmittelbar nutzbar sein müssen und Barrierefreiheit nicht erst durch zusätzliche Aktivierungsschritte hergestellt werden darf. Dies entspricht dem Leitbild eines universellen Designs sowie den Vorgaben der EU-Richtlinie 2019/882. Gleichzeitig darf die Neuregelung jedoch nicht dazu führen, dass bisherige Schutzstandards abgeschwächt werden. Insbesondere muss weiterhin sichergestellt bleiben, dass Informationen und Bedienhinweise über unterschiedliche sensorische Kanäle wahrnehmbar und verständlich ausgestaltet sind.

Auch die Ergänzung des § 14 BFSGV zur barrierefreien Notrufkommunikation ist ausdrücklich zu begrüßen. Die klarere Regelung zur Synchronisierung von Sprache, Echtzeittext und gegebenenfalls Video stärkt die gleichberechtigte Nutzung von Notrufdiensten insbesondere für gehörlose, schwerhörige und sprachbehinderte Menschen. Positiv ist zudem, dass Barrierefreiheit damit als durchgängige Anforderung entlang der gesamten Kommunikationskette verstanden wird.

Der VdK nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für einen Teil des Regelungsbereichs keine Zuständigkeit sieht. Der Verband erwartet daher, dass das zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die erforderlichen Anpassungen zeitnah aufgreift und die Verbände dabei frühzeitig beteiligt. Entscheidend bleibt aus Sicht des VdK, dass die weitere Umsetzung konsequent an den Anforderungen der EU-Richtlinie 2019/882 sowie an den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen ausgerichtet wird.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Deutschland zu ausgewählten Punkten Stellung.

2.1. Zu Paragraph 7 Abs. 2

Zur Abwendung eines Vertragsverletzungsverfahrens wird § 7 Absatz 2 BFSGV an den Wortlaut von der Richtlinie (EU) 2019/882 angepasst. Damit wird klargestellt, dass es möglich sein muss, Selbstbedienungsterminals einzuschalten, ohne dass vorher Barrierefreiheitsfunktionen aktiviert werden müssen. Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die vorgesehene Änderung des § 7 Absatz 2 BFSGV ist aus Sicht des Sozialverbands VdK Deutschland grundsätzlich zu begrüßen, weil sie einen wichtigen Aspekt praktischer Barrierefreiheit stärker in den Mittelpunkt rückt. Künftig wird deutlicher hervorgehoben, dass

Selbstbedienungsterminals von Menschen mit Behinderungen unmittelbar nutzbar sein müssen und nicht erst durch zusätzliche Aktivierungsschritte zugänglich gemacht werden dürfen. Dieser Ansatz entspricht dem Leitbild eines universellen Designs und einer inklusiven Gestaltung technischer Systeme. Barrierefreiheit sollte nicht als Sonderfunktion verstanden werden, die zunächst gesucht und eingeschaltet werden muss, sondern als selbstverständlicher Bestandteil der regulären Nutzung. Für Menschen mit Behinderung kann die vorherige Aktivierung spezieller Funktionen eine erhebliche Nutzungshürde darstellen. Wenn ein Terminal bereits beim Einschalten oder zu Beginn des Nutzungsvorgangs ohne zusätzliche Zwischenschritte zugänglich ist, stärkt dies die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe.

Positiv ist zudem, dass mit der Anpassung eine stärkere Orientierung am tatsächlichen Nutzungsvorgang erfolgt. In der Praxis zeigt sich häufig, dass Barrierefreiheitsfunktionen zwar technisch vorhanden sind, ihre Aktivierung jedoch nicht intuitiv möglich ist oder erst nach mehreren Bedienhandlungen erfolgt. Für viele Betroffene entsteht dadurch eine Situation der Abhängigkeit von Unterstützung durch Dritte. Die nun vorgesehene Formulierung kann dazu beitragen, die Verantwortung der Hersteller und Betreiber stärker auf eine von Anfang an barrierefreie Gestaltung zu lenken. Dies entspricht auch den Zielen der Richtlinie (EU) 2019/882, wonach Produkte und Dienstleistungen möglichst ohne besondere Erschwernis für Menschen mit Behinderungen nutzbar sein sollen.

Gleichzeitig bestehen aus Sicht des Sozialverbands VdK Deutschland erhebliche Bedenken, dass mit der Neufassung Schutzstandards verloren gehen könnten, die bislang ausdrücklich geregelt waren. Die bisherige Vorschrift stellte klar, dass Informationen über die Aktivierung von Barrierefreiheitsfunktionen über mehr als einen sensorischen Kanal bereitgestellt werden müssen. Damit wurde anerkannt, dass Menschen Informationen auf unterschiedliche Weise wahrnehmen und deshalb visuelle, akustische oder taktile Hinweise erforderlich sein können. Diese ausdrückliche Verpflichtung entfällt nun im Normtext.

Die Gesetzesbegründung führt zwar aus, dass keine inhaltliche Änderung beabsichtigt sei. Dennoch verändert sich der Fokus der Regelung deutlich. Während bislang auch die Auffindbarkeit und Zugänglichkeit der Barrierefreiheitsfunktionen ausdrücklich abgesichert war, konzentriert sich die neue Fassung stärker auf die grundsätzliche Nutzbarkeit des Terminals ohne vorherige Aktivierungsschritte. Dadurch entsteht die Gefahr, dass Anforderungen an multisensorische Informationen künftig als entbehrlich angesehen werden könnten.

Kritisch sieht der Sozialverband VdK Deutschland zudem die weiterhin sehr langen Übergangsfristen für Selbstbedienungsterminals. Zwar schöpft die vorgesehene Übergangsfrist bis zum 27. Juni 2030 sowie der zusätzliche Zeitraum von bis zu zehn Jahren für bestehende Selbstbedienungsterminals nicht den europarechtlich möglichen Rahmen aus, aus Sicht des VdK bleiben diese Fristen jedoch deutlich zu lang. Es besteht die Gefahr, dass Unternehmen kurz vor Ablauf der allgemeinen Frist noch nicht barrierefreie Terminals erneuern und Menschen mit Behinderungen dadurch faktisch bis zum Jahr 2035 auf eine verpflichtende barrierefreie Nutzung warten müssen. Gerade für blinde und sehbehinderte Menschen bedeutet dies ein erhebliches Risiko des Ausschlusses von zentralen Dienstleistungen des täglichen Lebens. Der VdK spricht sich deshalb für eine deutliche Verkürzung der Übergangsfristen aus und hält insbesondere für

Selbstbedienungsterminals einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren für angemessen. Barrierefreiheit darf nicht auf unbestimmte Zeit verschoben werden, sondern muss zeitnah und verbindlich umgesetzt werden.

Aus Sicht des VdK ist deshalb entscheidend, dass die Anpassung nicht zu einer faktischen Absenkung bestehender Standards führt. Die positive Zielrichtung der Neuregelung sollte genutzt werden, um Barrierefreiheit konsequent von Beginn an mitzudenken. Gleichzeitig muss jedoch sichergestellt bleiben, dass Informationen und Bedienhinweise weiterhin für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen wahrnehmbar und verständlich ausgestaltet werden.

2.2. Zu Paragraph 14

Zur Abwendung eines Vertragsverletzungsverfahrens wird § 14 BFSGV zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 um einen Absatz 2 ergänzt, der spezielle Anforderungen an die barrierefreie Auslösung von Notrufen enthält. Auch hier handelt es sich um eine sprachliche Anpassung. Eine inhaltliche Änderung sei damit nicht verbunden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK Deutschland begrüßt ausdrücklich die vorgesehene Ergänzung des § 14 BFSGV, weil damit die Anforderungen an barrierefreie Notrufrückmeldung klarer und umfassender geregelt werden. Besonders positiv ist, dass die Synchronisierung von Sprache und Text einschließlich Echtzeittext nun ausdrücklich für Notrufe vorgeschrieben wird. Damit wird den Bedürfnissen von gehörlosen, schwerhörigen und sprachbehinderten Menschen stärker Rechnung getragen. Gerade in Notfallsituationen ist eine verlässliche und barrierefreie Kommunikation von existenzieller Bedeutung. Menschen mit Behinderungen müssen die Möglichkeit haben, Notrufe eigenständig, ohne Zeitverlust und ohne fremde Unterstützung abzusetzen.

Die Ergänzung trägt dazu bei, bestehende Unsicherheiten zu beseitigen und die Anforderungen an Telekommunikationsdienste konkreter zu fassen. Positiv hervorzuheben ist insbesondere, dass die barrierefreie Kommunikation nicht auf einzelne Kommunikationsformen beschränkt wird, sondern Sprache, Echtzeittext und gegebenenfalls auch Video als zusammenhängende Kommunikationsformen betrachtet werden. Dies entspricht den tatsächlichen Anforderungen moderner Kommunikation und verbessert die Chancen, dass Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen in einer Notsituation effektiv Hilfe anfordern können.

Von besonderer Bedeutung ist zudem die ausdrückliche Einbeziehung von Gesamtgesprächsdiensten. Für viele gehörlose Menschen ist die Nutzung von Gebärdensprache die wichtigste Form der Kommunikation. Wenn Videokommunikation zur Verfügung steht und synchronisiert eingebunden werden muss, stärkt dies die gleichberechtigte Teilhabe erheblich. Die Regelung erkennt damit an, dass Barrierefreiheit nicht allein durch schriftliche Kommunikation hergestellt werden kann, sondern unterschiedliche Kommunikationsbedarfe berücksichtigt werden müssen.

Auch die Vorgabe, dass Notrufe an die am besten geeignete Notrufabfragestelle übermittelt werden müssen, ist positiv zu bewerten. Dadurch wird verdeutlicht, dass Barrierefreiheit nicht an der technischen Übermittlung endet, sondern die gesamte Kommunikationskette umfassen muss. Entscheidend ist nicht nur, dass ein Notruf abgesendet werden kann, sondern dass er schnell, zuverlässig und in einer für die betroffene Person geeigneten Form bearbeitet wird.

Gleichzeitig ist kritisch anzumerken, dass die Gesetzesbegründung die Änderungen lediglich als sprachliche Anpassung ohne inhaltliche Änderung beschreibt. Tatsächlich enthält die Ergänzung neue ausdrückliche Anforderungen an die barrierefreie Ausgestaltung von Notrufen und schafft damit mehr rechtliche Klarheit. Diese Klarstellung ist ausdrücklich zu begrüßen, weil sie die Bedeutung barrierefreier Notrufsysteme stärker hervorhebt und die Verpflichtungen der Anbieter deutlicher formuliert.

Aus Sicht des VdK ist entscheidend, dass die neuen Vorgaben nun auch konsequent und einheitlich umgesetzt werden. Barrierefreie Notruftkommunikation darf nicht von technischen Zufälligkeiten oder regional unterschiedlichen Standards abhängen. Menschen mit Behinderungen müssen sich jederzeit darauf verlassen können, in einer Notlage gleichberechtigt Hilfe erreichen zu können. Die Ergänzung des § 14 BFSGV stellt hierfür einen wichtigen Schritt dar und stärkt die inklusive Ausgestaltung zentraler Kommunikationsdienste.

3. Fehlende Regelungen

Im Referentenentwurf weist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales darauf hin, dass für einen bestimmten Teil des betreffenden Regelungsbereich keine Zuständigkeit besteht und dieser daher nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs ist. Der Sozialverband VdK Deutschland nimmt diesen Hinweis aufmerksam zur Kenntnis und verbindet damit die Erwartung, dass das zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die erforderlichen Regelungen zeitnah aufgreift. Zugleich hofft der VdK, dass die betroffenen Verbände hierbei frühzeitig und umfassend beteiligt werden, nachdem dies bei anderen Gesetzgebungsvorhaben in der Vergangenheit nicht immer in ausreichendem Maße erfolgt ist. Von besonderer Bedeutung ist aus Sicht des VdK, dass die künftige Ausgestaltung den Vorgaben der EU-Richtlinie 2019/882 entspricht und konsequent an den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen ausgerichtet wird.

Grundsätzlich begrüßt der Sozialverband VdK Deutschland die vorgesehenen Änderungen der Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz als wichtigen Schritt zur Verbesserung der praktischen Barrierefreiheit. Gleichzeitig verweist der VdK auf seine Stellungnahme zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz aus dem Jahr 2021 und die darin formulierten Forderungen, die aus Sicht des Verbandes weiterhin bestehen und ebenso dringend umgesetzt beziehungsweise nachgebessert werden müssen.